

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Brieselang (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06 [Nr. 4] S. 46, 47), sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brieselang am 30. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Brieselang betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.

Die gemeindliche Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Beseitigung von Verschmutzungen und Unrat nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung von den öffentlichen Straßen.

Sie beinhaltet auch den Winterdienst gemäß § 5 dieser Satzung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen der Fahrbahnen und sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

- (3) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Zu der öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, insbesondere Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen, Bushaldebuchten, Radwege, Gehwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche.

§ 2 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, durch einen Zugang, Zufahrt oder Wohnweg, möglich ist. Dieses gilt auch, wenn das Grundstück von der Straße nur über private Zuwegung erschlossen ist, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen, Geh- und Radwege wird den Eigentümern oder diesen gleichgestellten natürlichen und juristischen Personen der durch sie erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses auferlegt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage). Es enthält die Straßenbezeichnung und den Reinigungsverpflichteten. Die Übertragung der Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle Straßen.

In die Reinigung durch die Anlieger sind die anliegenden Baum- und/ oder Grünstreifen parallel zur Grundstücksgrenze (Straßenfront) einzubeziehen.

Die Reinigungspflicht an den Bushaltestellen obliegt der Gemeinde.

- (2) Den Eigentümern sind im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt
1. Erbbauberechtigte,
 2. Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts,
 3. Nießbraucher, sofern das gesamte Grundstück genutzt wird.
 4. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei einer Mehrheit von Eigentümern sind diese als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Auf Anzeige des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Brieselang die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen.
- (5) Ist der Eigentümer nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung und dem Winterdienst zu beauftragen.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens jedoch monatlich vorzunehmen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (3) Die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3 sind zu kehren bzw. zu reinigen. Kehricht, Pflanzenwildwuchs (z.B. Wildkräuter, Strauchwerk), Laub, Papier, Ansammlungen von Zigarettenkippen, Verpackungen (z.B. Büchsen, Flaschen, Kartonagen, Zigarettschachteln) und anderer Unrat sind zu beseitigen und nach Beendigung der Reinigung zu entsorgen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine und Einläufe in Entwässerungsanlagen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.

Auf unbefestigten Straßen braucht Pflanzenwuchs, außer Strauchwerk, nicht entfernt zu werden. Es genügt, ihn kurz zu halten.

Der Einsatz von Herbiziden und Bioziden ist verboten.

- (4) Sollten Verunreinigungen durch Dritte erfolgen, sind diese zur Reinigung unverzüglich verpflichtet. Dies trifft vor allem auf die Hundehalter, Reiter und Führer von Fahrzeugen mit Zugtieren zu. Diese haben sicher zu stellen, dass die öffentlichen Straßen vom Kot und dergleichen sauber gehalten werden.

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

Im Rahmen der allgemein üblichen Zumutbarkeit bleiben die Grundstückseigentümer oder die Gleichgestellten für die Reinigung mitverantwortlich.

Außergewöhnliche Verunreinigungen durch Dritte sind der Gemeindeverwaltung zwecks Einleitung entsprechender Maßnahmen und zur Vermeidung von eventuellen Gefahren für Nutzer der öffentlichen Straße unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Winterdienst

- (1) Der Winterdienst umfasst das Bekämpfen von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen und Überwegen für Fußgänger. Dies hat unverzüglich und in dem Maße zu erfolgen, wie es für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Schnee ist nach jedem Schneefall, Eisglätte ist nach ihrem Entstehen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 Metern unverzüglich zu bekämpfen. Das gilt auch für begehbare Seitenstreifen, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders gekennzeichnet oder begrenzt ist. Zuwegungen zu Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln sind durch Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte zu sichern.

Bei Fehlen eines Gehweges sind Schnee- und Eisglätte auf der Fahrbahn entlang des Grundstückes bis zur Mitte zu bekämpfen.

- (2) Schnee- und Eisglätte sind auf Gehwegen in gleicher Breite unverzüglich zu bekämpfen. Die Verwendung von Asche, Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
1. in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in den durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Steigungsstrecken, Brückenauf- und -abgängen oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Hydranten, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Schachtabdeckungen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen und Baumscheiben sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Asche, Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Brieselang erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den vorgeschriebenen oder übernommenen Reinigungspflichten nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der § 4 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. April 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung – Beschluss-Nr. 75A-04/04 – vom 27. September 2004 mit ihrer Änderung – Beschluss-Nr. 201-10/04 – vom 28. Oktober 2004 außer Kraft.

Brieselang, den 31. Januar 2008

gez. Wilhelm Garn
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straße	Reinigungspflichtiger					
	Reinigung			Winterdienst		
	Fahrbahn Anlieger	Fahrbahn Gemeinde	Geh-/Radweg Anlieger	Fahrbahn Anlieger	Fahrbahn Gemeinde	Geh-/Radweg Randstreifen Anlieger
Adolf-Kolping-Str.	X			X		
Adolf-Stöcker-Str.	X			X		
Ahornweg	X			X		
Am Gutshof	X			X		
Am Hasenpaß	X			X		
Am Kanal	X			X		
Am Kienast zw. Am Vorholz u. Bredower Allee	X			X		
Am Kienast zw. Bredower Allee u. Am Schlangenh.	X				X	
Am Markt		X	X		X	X
Am Nest	X			X		
Am Schlangenhorst	X			X		
Am Vorholz	X			X		
Am Wald		X			X	
Am Winkel	X			X		
Amselweg	X			X		
An der Falkenstr.	X			X		
Arndtstr.	X		X		X	X
Asternweg	X			X		
Aufbaustr.	X			X		
August-Bebel-Str.	X			X		
Bachstr.	X			X		
Bahnhofstr.	X			X		
Bahnhofsvorplatz Nord		X	X		X	X
Bahnhofsvorplatz Süd		X	X		X	X
Bahnstr. ab Lange Str. Richtung Kanal		X			X	
Bahnstr. ab Lange Str. Richtung L202		X	X		X	X
Banaschstr.	X			X		
Barlachstr.	X			X		
Berliner Str.		X	X		X	X
Birkenallee		X			X	
Blumensteg	X			X		
Bodelschwinghstr.	X			X		
Bredower Allee		X	X		X	X
Bredower Str. zw. Schnitterweg und Wustermarker Str.		X	X		X	X
Bredower Str. zw. Ortseingang und Schnitterweg		X			X	
Bredow-Luch	X				X	
Bredow-Vorwerk	X				X	
Brentanoweg	X			X		

Straße	Reinigungspflichtiger					
	Reinigung			Winterdienst		
	Fahrbahn	Fahrbahn	Geh-/Radweg	Fahrbahn	Fahrbahn	Geh-/Radweg
	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Anlieger	Gemeinde	Randstreifen Anlieger
C.-Friedrich-Benz-Str.	X		X		X	X
Dahnstr.	X		X		X	X
Dammstr.	X		X		X	X
Diestelmeierstr.	X			X		
Drosselweg	X			X		
Elisabeth-Bethge-Str.	X			X		
Elsterweg	X			X		
Erich-Kästner-Str.		X	X		X	X
Erich-Klausner-Str.	X			X		
Erich-Mühsam-Str.	X			X		
Erlenweg	X			X		
Falkenseer Weg	X			X		
Falkenstr.	X			X		
F.-v.-Zeppelin-Str.	X		X		X	X
Feuerbachstr.	X			X		
Fichtestr.		X	X		X	X
Fontanestr.	X			X		
Forstweg		X	X		X	X
Franz-Mehring-Str.	X			X		
Freiligrathstr.	X		X		X	X
Freytagstr.	X		X		X	X
Friedrich-Engels-Str.	X			X		
Froebelstr.	X			X		
Fuggerweg	X			X		
Gartenstr.	X			X		
Gartenweg	X			X		
Gewerbegasse		X	X		X	X
Goethestr.	X			X		
Gottlieb-Daimler-Str.	X		X		X	X
Grimmstr.	X		X		X	X
Grüner Weg	X			X		
Gutenbergweg	X			X		
Hafenstr.		X	X		X	X
Händelstr.	X			X		
Hans-Klakow-Str.		X	X		X	X
Hans-Sachs-Str.	X			X		
Haslacher Str.		X	X		X	X
Hauffstr.	X			X		
Hauptmannstr.	X			X		
Havellandstr.		X	X		X	X
Haydnstr.	X			X		
Hebbelstr.		X	X		X	X
Hegelstr.	X			X		
Heideweg	X			X		
Heinrich-Heine-Str.	X			X		
Hermann-Hesse-Weg	X			X		
Hölderlinstr.	X		X		X	X
Isaac-Newton-Str.	X		X		X	X
J.-F.-Steege-Siedlung	X			X		
Jahnstr.		X	X		X	X

Straße	Reinigungspflichtiger					
	Reinigung			Winterdienst		
	Fahrbahn Anlieger	Fahrbahn Gemeinde	Geh-/Radweg Anlieger	Fahrbahn Anlieger	Fahrbahn Gemeinde	Geh-/Radweg Randstreifen Anlieger
James-Watt-Str.	X		X		X	X
Joachim-Ringelnetz-Str.		X	X		X	X
Jochen-Weigert-Str.	X			X		
Kantstr.	X			X		
Karl-Marx-Str.		X	X		X	X
Keplerweg	X			X		
Kirschenweg	X			X		
Kleiststr.	X			X		
Kollwitzstr.	X			X		
Kopernikusweg	X			X		
Körnerstr.	X		X		X	X
Lange Str.		X			X	
Lenastr.	X			X		
Leibnitzstr.	X		X		X	X
Lerchenweg	X			X		
Lessingstr.	X			X		
Lichtenbergstr.	X			X		
Liebigstr.	X			X		
Lindenstr.	X		X		X	X
Lisztstr.	X			X		
Marie-Curie-Str.		X	X		X	X
Märkische Str.	X			X		
Martin-Luther-Str.	X			X		
Maxim-Gorki-Str.	X			X		
Meisenweg	X			X		
Melanchthonstr.	X			X		
Mendelssohnstr.	X			X		
Milanweg	X			X		
Mozartweg	X			X		
Nachtigallenweg	X			X		
Nauener Landweg	X			X		
Nauener Str. zwischen Oranienburger Str. u. Berliner Str.	X		X		X	X
Nauener Str. zwischen Berliner Str. und Ringstr./Dammstr.	X		X		X	X
Neudörffer Weg	X			X		
Neuer Weg	X			X		
N.-Kopernikus-Str.	X		X		X	X
Otto-Braun-Str.	X			X		
Oranienburger Str.		X	X		X	X
Otto-Lilienthal-Str.	X		X		X	X
Pappelallee		X	X		X	X
Parkstr.	X			X		
Parkweg	X			X		
Paul-Mewes-Damm		X			X	
Paul-Singer-Str.	X			X		
Pausiner Weg	X			X		

Straße	Reinigungspflichtiger					
	Reinigung			Winterdienst		
	Fahrbahn Anlieger	Fahrbahn Gemeinde	Geh-/Radweg Anlieger	Fahrbahn Anlieger	Fahrbahn Gemeinde	Geh-/Radweg Randstreifen Anlieger
Pestalozzistr.	X			X		
Pfarrer-Gehrmann-Str.	X			X		
Promenadenweg	X			X		
Querstr.	X			X		
Renzstr.	X			X		
Reuterstr.	X			X		
Richard-Wagner-Str.	X			X		
Rigips-Str.		X	X		X	X
Ringstr.	X		X		X	X
Rotdornallee	X			X		
Rotkelchenstr.	X			X		
Rudolf-Diesel-Str.	X		X		X	X
Schillerstr.		X	X		X	X
Schnitterweg	X			X		
Schopenhauerstr.	X			X		
Schwalbengasse	X			X		
Schwarzer Weg	X			X		
Simmelweg	X			X		
Spatzenweg	X			X		
Sperlingsgasse	X			X		
Stormstr.	X			X		
Sudermannstr.	X		X		X	X
Südstr.	X			X		
Thälmannstr. zwischen Bahnstr. und Karl-Marx-Str.		X	X		X	X
Thälmannstr. zwischen Karl-Marx-Str. und Parkweg		X			X	
Theodor-Adorno-Weg	X			X		
Thomas-Edison-Str.	X		X		X	X
Thomas-Müntzer-Str.	X		X		X	X
Tolstoistr.	X			X		
Tschaikowskistr.	X			X		
Tucholsky-Ring		X	X		X	X
Uferpromenade	X			X		
Uhlandstr.	X			X		
Ulmenweg	X			X		
Uthmannstr.	X			X		
Virchowstr.	X			X		
Vorholzstr. zwischen Schillerstr. und Am Vorholz	X			X		
Vorholzstr. zwischen Schillerstr. und Wustermarker Allee		X			X	
Vorholzstr. ab Wustermarker Allee in Richtung Südstr.	X			X		
Weidenweg	X			X		

Straße	Reinigungspflichtiger						
	Reinigung				Winterdienst		
	Fahrbahn Anlieger	Fahrbahn Gemeinde	Geh-/Radweg Anlieger	Fahrbahn Anlieger	Fahrbahn Gemeinde	Geh-/Radweg Randstreifen Anlieger	
W.-v.-Siemens-Str.	X		X		X	X	
Wernitzer Weg	X				X		
Westfalendamm		X	X		X	X	
Wichernstr.	X			X			
Wielandstr.		X	X		X	X	
Wiesenweg	X			X			
Wilhelm-Busch-Str.		X	X		X	X	
Wustermarker Allee		X			X		
Wustermarker Str.		X	X		X	X	
Zeestower Chaussee	X			X			
Zeestower Weg	X			X			
Zeisigweg	X			X			
Zetkinweg	X		X		X	X	
Zilleweg	X			X			

Öffnungszeiten / Sprechzeiten der Verwaltung**Sprechstunde des Bürgermeisters:**

Dienstag

15:00 bis 17:30 Uhr

Bürgerbüro:

Montag, Mittwoch und Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag

14:00 bis 18:00 Uhr

Fachabteilungen / Standesamt:

Dienstag

14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr